

werde, unterliege diese Verfügung der Überprüfung durch den Staatsgerichtshof.<sup>19</sup>

## 2. Zur Grundrechtsbindung der Gesetzgebung

Während in den USA die Grundrechte von Anfang an als Schranke für den Gesetzgeber verstanden wurden<sup>20</sup> und auch für die Schweiz die Grundrechtsbindung der Legislative überkommener Auffassung entspricht,<sup>21</sup> konnte sich eine entsprechende Position in Deutschland<sup>22</sup> erst nach langen Kämpfen durchsetzen. Grundrechtliche Freiheit erschöpfte sich weitgehend in «Freiheit von gesetzwidrigem Zwang».<sup>23</sup> Noch die Verfassungsrechtslage der Weimarer Zeit konnte Herbert Krüger im grossen und ganzen zutreffend mit der plakativen Formel umschreiben: «Grundrechte nur im Rahmen der Gesetze.»<sup>24</sup> Auch für das liechtensteinische Verfassungsrecht liegt eine entsprechende Deutung nicht ganz fern. Zutreffend hat Gerald Batliner darauf hingewiesen, dass der Grundrechtskatalog der Verfassung von 1921 in seiner «weichen Diktion» an Texte des deutschen (Früh-)Konstitutionalismus erinnere. Dies könnte durchaus den Eindruck hervorrufen, die Grundrechtsbestimmungen böten keinen Schutz gegenüber dem Gesetzgeber.<sup>25</sup> Und in der Tat war die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs durchaus einem solchen Grundrechtsverständnis verhaftet. So wurde etwa für die verfassungsmässig gewährleistete Gewerbefreiheit lakonisch vermerkt, sie be-

7

19 Entscheidung vom 30. Januar 1947, in: Entscheidung des fürstlich-liechtensteinischen StGH (Beilage zum Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung für das Jahr 1947), S. 8 (17) – ELG 1947–1954, S. 191 (200); Höfling, Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, S. 69.

20 Dazu etwa Stern, Grundideen, S. 15 mit weiteren Nachweisen.

21 Siehe schon Huber, Garantie, S. 89a.

22 In Österreich brachte die Errichtung des Verfassungsgerichtshofs und der Ausbau einer Normenkontrollkompetenz eine Grundrechtsbindung der Gesetzgebung; siehe Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 35.

23 So Jellinek Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 103.

24 Siehe Krüger Herbert, Grundgesetz und Kartellgesetzgebung, Göttingen 1950, S. 12; siehe auch mit weiteren Nachweisen Kempfen, Grundrechtsverpflichtete, Rz. 25; Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1253 ff.

25 Siehe Batliner, Schichten, S. 281 (293).